

Im Ergebnis der Beratung wurden folgende Sofortmaßnahmen festgelegt:

1. Nach organisatorischen Veränderungen in der Auftragszentrale wird die Handelseinrichtung bei jedem an sie herangetragenen Anspruch auf Nachbesserung qualitätsgeminderter Waren dafür sorgen, daß die Auftragszentrale sofort festlegt, wann und von welcher Werkstatt die Ware nachgebessert wird und wann und von wem diese Nachbesserung (z. B. bei Fernsehgeräten) am Aufstellungsort durchgeführt wird.
2. Durch die Erschließung von Reserven bei dem bereits bestehenden Abholdienst und durch entsprechende Vereinbarungen mit den Monteuren wird gewährleistet, daß Waren, die frei Haus zu liefern sind, gemäß § 155. Abs. 3 ZGB zur Nachbesserung abgeholt und wieder zurückgebracht werden.
3. Kleingeräte werden von der Handelseinrichtung zur Durchführung der Nachbesserung angenommen.

4. Es wird unverzüglich geklärt, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Bereitstellung von Leihgeräten zu sichern.

5. Gemeinsam mit dem Rat der Stadt wird eine Analyse über die Auslastung der privaten Radio- und Fernsehwerkstätten erarbeitet, um sie zielstrebig in die Verbesserung entsprechender Dienstleistungen einzu beziehen.

Der Protest und die Festlegungen des Betriebes wurden in den einzelnen Bereichen erläutert. Dabei wurde als eine wichtige Schlußfolgerung hervorgehoben, daß zur weiteren Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse dem unmittelbaren Einfluß der Handelseinrichtungen auf den Hersteller mehr Augenmerk zu widmen ist.

Günter Mr ukw a,  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Leipzig

## Buchumsdiau

Prof. Dr. sc. Joachim Göhring/Prof. Dr. sc\* Manfred Mühlmann/Prof. Dr. habil. Martin Posch:

### Unser neues Zivilgesetzbuch

Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 5  
Staatsverlag der DDR, Berlin 1976  
120 Seiten; EVP 2 M.

Allein die Tatsache, daß bisher bereits 1,8 Millionen Textausgaben des ZGB ausgeliefert worden sind, unterstreicht die große Resonanz, die dieses Gesetz in der Bevölkerung gefunden hat. Eine populärwissenschaftliche Erläuterung des ZGB entspricht deshalb einem dringenden Bedürfnis: sie wird dazu beitragen, die Rechtskenntnisse und das Verständnis der Bürger für das Gesetz weiter zu fördern sowie die Arbeit mit ihm zu unterstützen.

Da innerhalb der Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“ Hefte zu speziellen Gebieten des Zivilrechts entweder bereits erschienen (z. B. zum Kauf und zur Wohnungsmiete) oder aber vorgesehen sind (z. B. zum Eigentum und zum Erbrecht) konzentriert sich das vorliegende Heft darauf, vor allem die gesellschaftliche Funktion des ZGB darzulegen und einen Überblick zu vermitteln, was im Gesetz im einzelnen geregelt ist.

Im Abschnitt „Zivilgesetzbuch und Hauptaufgabe“ wird das ZGB mit seinem Regelungsgegenstand in die gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft eingeordnet. Dabei wird vor allem auf den engen Zusammenhang des ZGB mit der Verwirklichung der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen und vom IX. Parteitag fortgeführten Hauptaufgabe hingewiesen. Diese wichtige Aufgabenstellung, die für die gesamte Anwendung des Gesetzes in der Praxis von entscheidender Bedeutung ist, wird jedoch nur von der einen Seite, der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, behandelt. In gleicher Weise wäre es notwendig gewesen, auch auf die Voraussetzungen einzugehen, die zur Erreichung des Zielles erforderlich sind. In diesem Sinne ist im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees an den IX. Parteitag der SED auf die wichtigen Lebenserfahrungen und Grundsätze hingewiesen worden, „daß nur das verbraucht werden kann, was vorher erarbeitet wurde“ und „daß man gute Qualität nur kaufen kann, wenn gute Qualität produziert wird“.

Dieser wichtige Zusammenhang zwischen den beiden Seiten der Hauptaufgabe findet im ZGB sowohl in den Grundsatzbestimmungen über das sozialistische Leistungsprinzip (§ 3) als auch in vielen anderen Regelungen, z. B. im Eigentumsrecht (§ 17) und in den Regelungen über die Garantie (§ 148), seinen Niederschlag. Deshalb ist bei allen Erläuterungen stets sichtbar zu machen, daß das ZGB die Werktätigen nicht nur als Konsumenten anspricht, also als Käufer von Waren usw., sondern auch als Produzenten, von deren Arbeits-

leistungen in der Produktion Umfang und Qualität der Leistungen abhängen, die sie als Konsumenten mit Hilfe des Zivilrechts in Anspruch nehmen. Alle Bestimmungen des ZGB können daher letztlich immer nur in Übereinstimmung mit unseren realen volkswirtschaftlichen Möglichkeiten ausgelegt und angewendet werden, wobei die Schöpferkraft der Werktätigen die Gewähr dafür gibt, daß die geplanten Ziele erreicht werden.

Unter der Überschrift „Welches Recht gilt wann?“ wird im folgenden Abschnitt ein für den Leser instruktiver Überblick über den hauptsächlichsten Gegenstand der anderen Zweige unserer sozialistischen Rechtsordnung gegeben. Das geschieht vor allem unter dem Gesichtspunkt des Zusammenhangs und des komplexen Zusammenwirkens dieser Rechtszweige (Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Strafrecht) mit den entsprechenden Regelungen des Zivilrechts.

In den nächsten Abschnitten werden die Rechtsstellung des Bürgers und die des Betriebes im Zivilrecht behandelt. Dabei wird überzeugend dargelegt, daß sich die Rechte und Pflichten der Bürger und Betriebe aus den sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen in der DDR ableiten, die gleichzeitig die Grundlage für ihre Realisierung sind. In diesem Zusammenhang wird auch der neue Charakter des persönlichen Eigentums in der sozialistischen Gesellschaft gut herausgearbeitet. Die Art und Weise der Entstehung und des Gebrauchs des persönlichen Eigentums verbindet die Werktätigen eng mit den Angelegenheiten der Gesellschaft und den Lebensverhältnissen der Mitbürger. Dies bedeutet gleichzeitig eine Ablehnung kleinbürgerlichen Eigentums- und Konsumdenkens. Im Unterschied zu dieser klaren politischen Argumentation sind die Darlegungen zum sozialistischen und persönlichen Eigentum nicht so gut gelungen.

Unter der Überschrift „Verträge im täglichen Leben“ werden wichtige Fragen des allgemeinen Vertragsrechts erörtert: Abschluß und Form von Verträgen, Vertragserfüllung, Allgemeine Bedingungen, Handlungsfähigkeit, Vertretung usw. Diese allgemein verständlichen Erläuterungen ergänzen die speziellen Darlegungen zum Kaufvertrag und zum Wohnungsmietvertrag, die in den Heften 2 und 4 der Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“ behandelt werden.

Der für das gesamte Zivilrecht geltende Grundsatz der Einheit von Rechten und Pflichten ist Gegenstand eines weiteren Abschnitts. Die ordnungsgemäße Erfüllung der den Partnern von Zivilrechtsbeziehungen obliegenden Pflichten wird im einzelnen in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung dargelegt. Neben der Pflicht zur Vertragstreue und zur realen Erfüllung von Verpflichtungen wird vor allem der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vertragspartner betont, der sich aus den sozialistischen Rechts- und Moralprinzipien herleitet.